

> ANWENDUNGSHILFE

Fragen & Antworten

**zur vorübergehenden Umsatzsteuersenkung ab
01.07.2020**

Berlin, 10.06.2020

A. Einleitung

Am 03.06.2020 hat der Koalitionsausschuss Eckpunkte für ein Maßnahmen-Programm zur Ankurbelung der Konjunktur („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) beschlossen. Die Maßnahmen im Umfang von insgesamt 130 Milliarden Euro sollen insbesondere Beschäftigte und Familien unterstützen, und Unternehmen wirtschaftlich stabilisieren.

Auch weitreichende steuerliche Maßnahmen sind in dem Paket enthalten. Im Vordergrund steht dabei eine vorübergehende Senkung der derzeit geltenden Mehrwertsteuersätze. Demnach sollen für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Regelsteuersatz auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz auf 5 % abgesenkt werden. Ab dem 01.01.2021 sollen dann dem derzeitigen Plan zufolge wieder die heute geltenden Steuersätze zur Anwendung kommen.

Die vorübergehende Senkung der beiden Steuersätze ist für alle betroffenen Unternehmen mit erheblichen Umsetzungsfragen verbunden. Auch im Bereich der Kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft ist das der Fall. So müssen etwa Einstellungen im ERP-System geändert und neue Steuerschlüssel implementiert werden. Auch die Rechnungslayouts müssen an die zwischenzeitlich geltenden Steuersätze angepasst werden.

Neben diesen sehr umfangreichen und aufwendigen technischen Punkten ergeben sich diverse rechtliche und steuerrechtliche Fragen, die möglichst zeitnah geklärt werden müssen. Dazu haben den VKU in den letzten Tagen zahlreiche Anfragen von Mitgliedsunternehmen erreicht.

Nachfolgend sollen die aus Sicht des VKU zunächst vordringlichsten Rechts- und Steuerfragen beantwortet werden. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung – hoffentlich möglichst zeitnah – ein Anwendungsschreiben veröffentlichen wird, in dem die Grundsätze für die vorübergehende Umstellung der Steuersätze dargestellt und insbesondere aus VKU-Sicht dringend notwendige Vereinfachungsregeln dazu geschaffen werden.

Die (steuer-)rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umstellung auf die gesenkten Steuersätze zum 01.07.2020 sind daher noch nicht abschließend bekannt. U.U. kann sich die Beurteilung einzelner Punkte durch heute noch nicht bekannte Anwendungsgrundsätze der Finanzverwaltung ändern. Zudem ergeben sich noch zahlreiche steuerrechtliche Aspekte, auf die in dieser Arbeitshilfe aus zeitlichen Gründen noch nicht eingegangen werden kann. Es ist deshalb geplant, diese Arbeitshilfe in den nächsten Wochen durch Ergänzungen bzw. Überarbeitungen zu erweitern und laufend aktuell zu halten.

B. Allgemein

Die Umsatzsteuersenkung betrifft alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen kommunaler Unternehmen, neben Energie-, Wasser- und Fernwärmelieferungen also auch z.B. die Leistungen des Netz- und Messstellenbetriebs.

Bei Leistungen der Abwasserbeseitigung, Hausmüllentsorgung sowie Straßenreinigung und Winterdienst handelt es sich unabhängig davon, ob sie gegen öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Preise erbracht werden, grundsätzlich um nichtunternehmerische, hoheitliche Tätigkeiten, auf die keine Umsatzsteuer entfällt. Soweit für die Durchführung dieser Aufgaben Unternehmen in privater Rechtsform beauftragt werden, sind diese hingegen als Unternehmen i.S.d. des Umsatzsteuerrechts anzusehen und unterliegen dann auch der Umsatzsteuerpflicht. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich um eine kommunale Eigengesellschaft handelt. Zudem unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen bestehender Betriebe gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG der Umsatzsteuerpflicht.

C. Fragen & Antworten

1. Wie ist der weitere Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens?

Das Bundeskabinett wird voraussichtlich am Freitag, dem 12.06.2020 die Formulierungshilfe für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschließen. Der Gesetzentwurf soll dann von den Koalitionsfraktionen in der darauffolgenden Woche in den Bundestag eingebracht werden. Die Erste, Zweite und Dritte Lesung im Bundestag sollen dann spätestens bis zur 25. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Voraussichtlich am 26.06.2020 schließlich soll der Bundesrat in einer Sondersitzung dem Gesetz zustimmen, so dass die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 in Kraft treten soll.

2. Welche Positionen vertritt der VKU im Gesetzgebungsverfahren?

Im Bereich der Versorgung führt die geplante Absenkung der Umsatzsteuer zu einem großen organisatorischen Aufwand bei den Unternehmen, ohne dass sichergestellt ist, dass die gewünschte Entlastung der Verbraucher und kurzfristige Stärkung der Binnennachfrage gewährleistet werden kann. Dies widerspricht dem ebenfalls vorgesehenen Bürokratieabbau. Deswegen müssen durch Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung sehr rasch verschiedene Fragen der Anwendung der Umsatzsteuersenkung geklärt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Handhabung des Steuersatzes für Abschlagszahlungen, um Regelungen, die sicherstellen, dass die Steuersenkung von Juli bis Dezember 2020 unabhängig vom Ablesezeitpunkt weitergegeben werden kann sowie um Übergangsregelungen, die sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug auch bei den unvermeidlichen Umstellungsfehlern in Anspruch genommen werden kann. Die einzelnen Forderungen in steuerlicher Hinsicht werden im weiteren Text genauer dargestellt, soweit sie für die jeweilige Fragestellung relevant sind.

Der VKU hält es hier auch für geboten, umfassend zu prüfen, ob es möglich ist, die leistungsgebundene Versorgungswirtschaft sowie die Abwasserentsorgung aus dem Anwendungsbereich der Umsatzsteuersenkung auszunehmen und das zusätzliche Umsatzaufkommen besser zu einer weiteren Senkung der EEG-Umlage zu verwenden.

3. Muss der verminderte Umsatzsteuersatz angewendet werden?

Jeder Unternehmer muss auf die Preise, die er für seine Leistungen verlangt, grundsätzlich Umsatzsteuer aufschlagen. Dementsprechend sind die Anbieter der leitungsgebundenen Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmerversorgung nach § 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) auch verpflichtet, ihre verbrauchsabhängigen und -unabhängigen Preise einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe sowie aller sonstigen spezifischen Verbrauchssteuern anzugeben (Bruttopreisangabe). Gleiches gilt für den Fall, dass statt Preisen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PAngV).

4. Kann der bisherige Bruttopreis ab dem 01.07.2020 beibehalten werden?

Wenn der bisherige Bruttopreis ab dem 01.07.2020 unverändert beibehalten wird, versteht dieser sich dann vor dem Hintergrund von § 3 PAngV inklusive des verminderten Umsatzsteuersatzes von 16 % bzw. 5 %. Dadurch würde sich aber der Nettopreis in Höhe der Differenz zwischen altem Umsatzsteuersatz und vermindertem Umsatzsteuersatz erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass es sich dann um eine echte Preisänderung unter Einhaltung aller hierfür notwendigen Voraussetzungen und Beachtung der hieraus folgenden Konsequenzen handeln würde, insbesondere dem Sonderkündigungsrecht gemäß §§ 5 Abs. 3 StromGVV / GasGVV bzw. § 41 Abs. 3 EnWG.

In bestimmten Bereichen reicht es der PAngV zufolge aus, wenn lediglich ein Gesamtpreis angegeben wird, der dann die Umsatzsteuer beinhalten muss, ohne dass gesondert anzugeben ist, wie hoch der Steuersatz ist. Eine solche Angabe von reinen Brutto-Preisen ist etwa im Bäder- und Telekommunikationsbereich verbreitet. Wird in diesen Fällen der Bruttopreis auch im 2. Halbjahr 2020 beibehalten, ist aus Sicht des VKU nicht von einer Preiserhöhung auszugehen. Dies kann insbesondere auch für die Frage relevant sein, ob für die Beibehaltung des Bruttopreises die Zustimmung des zuständigen Aufsichtsgremiums einzuholen ist. U.U. sollten die entsprechenden Aufsichtsratsbeschlüsse dahingehend geprüft werden, ob sich auch die Zustimmung auf einen reinen Bruttopreis bezogen hat.

5. Ist die Weitergabe des verminderten Umsatzsteuersatzes eine Preis- bzw. Gebührenänderung?

Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass der jeweils geltende Umsatzsteuersatz kein variabler Bestandteil der Preiskalkulation ist, sondern auf den kalkulierten Nettopreis aufgeschlagen wird. Gleiches gilt für die Kalkulation von öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren.

In der Strom- und Gasgrundversorgung werden in §§ 2 Abs. 3 StromGVV / GasGVV die kalkulationsfähigen Nettopreisbestandteile ausdrücklich genannt; die Umsatzsteuer zählt dazu nicht. Auch aus den §§ 39 – 41 EnWG ergibt sich nichts Gegenteiliges. Zudem diffe-

renzieren die §§ 12 Abs. 2 StromGKV / GasGKV und §§ 24 Abs. 2 AVBWasserV / AVBFernwärmeV ausdrücklich zwischen einer Preisänderung einerseits und einer Änderung des Umsatzsteuersatzes andererseits. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes ist nach §§ 12 Abs. 2 Satz 2 StromGKV / GasGKV und §§ 24 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV / AVBFernwärmeV bei der Verbrauchsabrechnung lediglich zeitanteilig zu berücksichtigen.

Auch nach den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Länder zählt die Umsatzsteuer nicht zu den bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten. So wird z.B. im KAG NRW ausdrücklich klargestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen können, soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Ergebnis folgt daher aus Sicht des VKU, dass die schlichte Weitergabe des verminderten Umsatzsteuersatzes als Aufschlag auf den Nettopreis keine Preisänderung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 und 3, 5a StromGKV / GasGKV, § 41 Abs. 3 EnWG sowie §§ 4 Abs. 2 AVBWasserV / AVBFernwärmeV bzw. keine Gebührenänderung im Sinne des Kommunalabgabenrechts ist. Die Kunden sind daher hierüber nicht durch briefliche Mitteilung und / oder öffentliche Bekanntmachung zu informieren. In der Energieversorgung steht den Kunden daher auch kein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Änderung des Umsatzsteuersatzes zu.

Bei Strom- und Gaslieferverträgen außerhalb der Grundversorgung (Sonderverträgen) muss im Einzelnen geprüft werden, ob die Strom- und Gaspreise als Bruttopreise inkl. der Umsatzsteuer oder als Nettopreise zuzüglich des jeweils gesetzlich geltenden oder eines im Vertrag konkret benannten Umsatzsteuersatzes vereinbart sind. Soweit Bruttopreise vereinbart sind, bedarf die Weitergabe des verminderten Umsatzsteuersatzes einer Preisänderung (z.B. über eine vertragliche Steuern- und Abgabenklausel) und begründet ein Sonderkündigungsrecht der Kunden. Gleiches gilt bei einer Änderung des Nettopreises.

Entsprechend werden auch Verträge mit Industriekunden in der Wasser- und Fernwärmeversorgung außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs der AVBWasserV und AVBFernwärmeV zu beurteilen sein.

6. Müssen die Preisblätter / Gebührensatzungen geändert werden?

Da nach § 3 PAngV die Verpflichtung besteht, die verbrauchsabhängigen und -unabhängigen Preise bzw. Gebühren einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe sowie aller sonstigen spezifischen Verbrauchssteuern anzugeben (Bruttopreisangabe), wird eine Änderung der Preisblätter / Gebührensatzungen in der leitungsgebundenen Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmerversorgung unumgänglich sein.

Zu ändern sind gleichermaßen auch die veröffentlichten Preisblätter, die Entgelte für andere Leistungen enthalten, wie z.B. die Preisblätter des Netz- und Messstellenbetriebs sowie die Ergänzenden Bedingungen / Bestimmungen zur NAV / NDAV, StromGKV / Gas-GKV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV soweit hierin umsatzsteuerpflichtige Entgelte, z.B. für Netz- bzw. Hausanschlüsse, Inbetriebsetzungen, Wiederaufnahmen der Versorgung etc. explizit genannt sind.

7. Welcher Zeitpunkt ist maßgeblich für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt?

Um mit Blick auf die anstehenden Änderungen der Steuersätze für einzelne Umsätze zu bestimmen, welchem Steuersatz diese unterliegen, kommt es darauf an, wann die jeweilige Leistung steuerlich als ausgeführt anzusehen ist. Ausführliche Regelungen dazu finden sich in Abschnitt 13.1 – 13.7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE).

Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen ergeben sich hier Besonderheiten, wobei grundsätzlich Unterschiede zwischen solchen Dauerschuldverhältnissen, deren Gegenstand Lieferungen sind (auch: Sukzessivlieferungsverträge), und solchen Dauerschuldverhältnissen, die auf die Erbringung von sonstigen Leistungen gerichtet sind, bestehen.

7.a Was gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen?

Bei Sukzessivlieferungsverträgen kommt es für die Frage, welcher Steuersatz gilt, grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die jeweiligen einzelnen Lieferungen ausgeführt werden. Dieser Grundsatz ist im Bereich der Energie- und Wasserlieferungsverträge, soweit hier eine jährliche Ablesung erfolgt, nicht praktikabel. Aus diesem Grund sieht Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE für diese Verträge eine Abweichung von den sonst geltenden Grundsätzen vor. Danach sind Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser erst mit Ablauf des jeweiligen, vereinbarten Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln.

Dies hat zur Folge, dass für Kunden, deren Ablesezeitraum in der zweiten Jahreshälfte 2020 endet, der gesamte Jahresverbrauch dem dann geltenden reduzierten Steuersatz von 16 % bzw. 5 % bei Wasserlieferungen unterliegt. Die Jahresverbräuche von Kunden, deren Ablesezeitraum erst im Jahr 2021 endet, würden diesen Grundsätzen zufolge in vollem Umfang dem dann wieder geltenden Steuersatz von 19 % bzw. 7 % unterliegen. Für diese Kunden würde also bei strikter Anwendung der geltenden Grundsätze die zwischenzeitliche Senkung der Steuersätze ohne Auswirkung bleiben.

Dies führt offensichtlich zu willkürlichen und den nachteilig betroffenen Kunden nicht vermittelbaren Ergebnissen. Der VKU wird sich aus diesem Grund dafür einsetzen, dass den Kunden, die sonst nicht von der gesetzgeberischen Maßnahme partizipieren, auf Grundlage von bewährten Abgrenzungsmethoden zumindest zeitanteilig die reduzierten Steuersätze in Rechnung gestellt werden können.

Ein Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.08.2006, das begleitend zur Anhebung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 veröffentlicht wurde, enthält Regelungen, die in diese Richtung gehen. Es bleibt abzuwarten, was dazu in dem nun zu erwartenden Anwendungsschreiben enthalten sein wird.

7.b Was gilt bei Verträgen über Dauerleistungen?

Bei Dauerschuldverhältnissen, die auf die Erbringung von sonstigen Leistungen gerichtet sind, gelten andere Grundsätze als für Sukzessivlieferungsverträge. Hier kommt es darauf an, ob mit dem jeweiligen Vertrag eine einheitliche, andauernde Leistung erbracht wird oder ob wirtschaftlich abgrenzbare und gesondert abgerechnete Teilleistungen erbracht werden.

Werden Teilleistungen erbracht, entsteht mit deren Ausführung die darauf entfallende Umsatzsteuer endgültig zu dem dann jeweils geltenden Steuersatz. Ein typisches Beispiel für solche Teilleistungen sind gewerbliche Mietverträge, in denen auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet und in denen eine monatliche Miete vereinbart wurde. Hier unterliegt die Miete für den Monat Juni 2020 noch dem Steuersatz von 19 %, während die Mieten für die Monate Juli – Dezember 2020 dem Steuersatz von 16 % unterliegen. Für die Miete für Januar 2021 gilt dann wieder der Steuersatz von 19 %.

Auch die sogenannten 10er-Karten, die u.a. auch häufig in Bädern zum Einsatz kommen, fallen in diese Kategorie. Die Zahlung bei Erwerb der Karte ist aus Sicht des VKU als Vorauszahlung auf mehrere Teilleistungen anzusehen. Die Vereinnahmung der Zahlung unterliegt der sogenannten Ist-Versteuerung (siehe auch Frage 8) zum Zeitpunkt des Kartenerwerbs und zu dem dann geltenden Steuersatz. Für die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es abschließend darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Karteninhaber jeweils das Bad besucht. Liegt dieser Zeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte, fällt insoweit der reduzierte Steuersatz von 5 % an. U.U. kann die ursprünglich (zu hoch) abgeführte Steuer dann korrigiert werden. Ob es hier zu Vereinfachungsregelungen in dem zu erwartenden BMF-Schreiben kommt, bleibt abzuwarten.

Richtet sich ein solcher Vertrag hingegen auf eine einheitliche, andauernde Leistung, ist maßgeblicher Zeitpunkt – ähnlich wie das bei den oben genannten Energie- und Wasserlieferverträgen der Fall ist - der Ablauf des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE). Ein aus Sicht des VKU typischer Anwendungsfall im Bereich der Versorgungswirtschaft sind hier die Netznutzungsverträge für die – wie bei den entsprechenden Energielieferverträgen – einjährige Ablesezeiträume vereinbart werden. Auch hier hängt der Steuersatz also davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Ablesezeitraum endet.

Da aber – in aller Regel – beide Parteien des Netznutzungsvertrags Unternehmen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind, für die die Umsatzsteuer nicht zu einer endgültigen Belastung führt, kommt es in diesem Fall nicht zu unbilligen Ergebnissen.

Weitere Anwendungsfälle, die in diese Kategorie fallen, sind Jahrestickets – z.B. für Bäder oder den ÖPNV - bei denen keine monatliche oder quartalsweise Abrechnung erfolgt, sondern der Gesamt-Ticketpreis zu Beginn des Jahres auf einmal zu zahlen ist.

7.c Welche Verträge müssen zudem geprüft werden?

Im Bereich der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft gibt es viele weitere Beispiele für vereinbarte Dauerleistungen. Dies können z.B. Betriebsführungsverträge, Contractingverträge oder Verträge über Infrastrukturdienstleistungen gegenüber dem kommunalen Gesellschafter sein.

Diese Verträge müssen daraufhin untersucht werden, ob in diesen auch Vereinbarungen über einzelne Lieferungen oder Teilleistungen enthalten sind, oder ob es sich teilweise oder insgesamt um eine unteilbare Dauerleistung handelt, die mit Ablauf des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums endet. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass einzelne Leistungen, die auf Grundlage des gleichen Vertrages erbracht werden, unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen.

8. Müssen Abschlagzahlungen / Vorausleistungen angepasst werden?

Die Vereinnahmung der jeweiligen Abschlagzahlungen / Vorausleistungen unterliegt der sogenannten Ist-Versteuerung. Dies hat zur Folge, dass mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem eine Abschlagzahlung / Vorausleistung vereinnahmt wird, die darauf entfallende Umsatzsteuer bereits entsteht (vgl. Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE). Dabei gilt grundsätzlich der jeweils gültige Steuersatz. Demnach unterliegen beispielsweise Abschlagzahlungen, die im Juni 2020 vereinnahmt werden, 19 % bzw. 7 % (bei Wasserlieferungen). Abschlagzahlungen, die im Juli 2020 vereinnahmt werden, unterliegen dann erstmals dem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %.

Soweit betroffene Unternehmen auf Preiserhöhungen zum 01.07.20 verzichten, müsste demnach in den meisten Fällen der Brutto-Betrag, der im Zuge der Abschlagzahlung abgerechnet wird, entsprechend gemindert werden. Die Abschlagzahlungen / Vorausleistungen müssten also in dem Fall eigentlich tatsächlich angepasst werden.

Der VKU setzt sich in dem Zusammenhang für eine Vereinfachungsregelung ein, der zufolge es den Versorgungsunternehmen möglich wäre, auf die Abschläge unverändert den ursprünglichen Umsatzsteuersatz anzuwenden. Die Korrektur und der Ausgleich gegenüber dem Kunden sollte demzufolge im Rahmen der Endabrechnung vorgenommen werden können.

Sollte die Finanzverwaltung dieser Forderung nachkommen und eine entsprechende Vereinfachungsregelung erlassen, könnten betroffene Versorger auf die Anpassung der Abschlagzahlungen / Vorausleistungen verzichten. Es bleibt abzuwarten, ob und wie weit die Finanzverwaltung den betroffenen Unternehmen in diesem Punkt entgegenkommen wird.

9. Muss zum 30.06.2020 eine Zählerablesung erfolgen?

Nein! Eine Zählerablesung ist nicht zwingend erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes, soweit diese überhaupt zutraf, dass sie sich zeitanteilig auf den jeweiligen Jahresverbrauch eines Kunden auswirkt (siehe unter 7.) ist nach §§ 12 Abs. 2 Satz 2 StromGKV / GasGKV und §§ 24 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV / AVB-FernwärmeV bei der Verbrauchsabrechnung ebenso wie eine unterjährige Preisänderung zeitanteilig zu berücksichtigen. Diese zeitanteilige Berücksichtigung erfordert keinen Zählerstand zu einem bestimmten Stichtag. Vielmehr ist der Versorger berechtigt, die zeitanteilige Abgrenzung der relevanten Verbrauchszeiträume auf der Basis einer sachgerechten Schätzung unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte und jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen vorzunehmen. Dem steht nicht entgegen, den Kunden die Möglichkeit anzubieten, den jeweiligen Zählerstand am 30.06.2020 mit einem Online-Formular, am besten mit Foto, zu übermitteln, damit der tatsächliche Zählerstand bei der zeitanteiligen Abgrenzung berücksichtigt werden kann.

10. Welche Folgen hat der Ausweis eines falschen Steuersatzes in der Rechnung?

Im Zuge der kurzfristigen Umstellung wird es branchenübergreifend aufgrund der knapp bemessenen Umsetzungsfrist mit hoher Sicherheit zu Rechnungen kommen, in denen ein unzutreffender Steuersatz ausgewiesen ist. Sonst übliche Testläufe für die Systemumstellung, bei denen Fehler noch entdeckt werden könnten, sind in den wenigen Tagen, die für die Umsetzung verbleiben, wohl ganz regelmäßig nicht möglich. Für die betroffenen Unternehmen ist dies nicht nur auf Seiten der Ausgangsleistungen, sondern vor allem mit Blick auf den Vorsteuerabzug auch für erhaltene Eingangsleistungen von hoher praktischer Bedeutung.

Grundsätzlich ist es so, dass der leistende Unternehmer die auf seine ausgeführte Lieferung oder Leistung entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Diese stellt er dem Leistungsempfänger in Rechnung. Ist dieser seinerseits Unternehmer, steht ihm grundsätzlich der Abzug der in der Eingangsrechnung enthaltenen Vorsteuer zu. Er bekommt diese also von seinem Finanzamt zurückerstattet. Im Verhältnis zwischen zwei Unternehmern stellt die Umsatzsteuer damit grundsätzlich einen durchlaufenden Posten dar (Neutralitätsgrundsatz).

An die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sind gem. § 15 UStG verschiedene Voraussetzungen geknüpft. U.a. muss dem Leistungsempfänger eine Rechnung vorliegen, die den Anforderungen der §§ 14 und 14 a UStG entspricht. Insbesondere müssen in der Rechnung die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten sein. Danach muss in der Rechnung auch der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag in der Rechnung ausgewiesen sein.

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs setzt damit u.a. voraus, dass in der Rechnung der gesetzlich zutreffende Steuersatz sowie der daraus resultierende Steuerbetrag offen ausgewiesen ist.

Der Ausweis eines fehlerhaften – zumindest der eines fehlerhaft zu hohen - Steuersatzes steht damit der Geltendmachung des vollen Vorsteuerabzugs grundsätzlich entgegen. Dabei führt der Ausweis eines zu hohen Steuersatzes gleichzeitig dazu, dass der Rechnungsaussteller den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag in voller Höhe abführen muss, § 14 c UStG.

Aus diesem Grund müssen Unternehmen sowohl sicherstellen, dass ihre eigenen Rechnungen den Anforderungen entsprechen, als auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs prüfen, ob hierfür sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Eingangsrechnung, in der ein falscher Steuersatz angegeben ist, erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Gerade bei Lieferungen und Leistungen, die in der zweiten Jahreshälfte empfangen werden, müsste also besonders kritische Prüfung der Eingangsrechnungen erfolgen.

Da – wie oben ausgeführt – angesichts der knapp bemessenen Umstellungsfrist davon ausgegangen werden muss, dass in vielen Eingangsrechnungen keine korrekte Angabe des gesetzlichen Steuersatzes erfolgt, wird sich der VKU dafür einsetzen, dass die Finanzverwaltung für den Vorsteuerabzug in solchen Fällen möglichst pragmatische Anwendungsregelungen schaffen wird. Es bleibt abzuwarten, wie diese konkret ausgestaltet sein werden.

D. Ansprechpartner zu den Fragen und für weitere Fragen

1. Allgemein

Dr. Andreas Zuber | Geschäftsführer der Abteilung Recht, Finanzen und Steuern
| 030.58580-130 | zuber@vku.de

2. Vertrags-, Preis- und Gebührenrecht

Andreas Seifert | Bereichsleiter Recht | 030.58580-132 | seifert@vku.de

3. Umsatzsteuerrecht

Andreas Meyer | Bereichsleiter Finanzen und Steuern | 030.58580-138 |
meyer@vku.de